

**Zur grundrechtlichen Zulässigkeit eines näher bestimmten
Kopftuchtrageverbots für Schülerinnen**

Rechtsgutachten
im Auftrag der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreich

erstattet von

Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

Altenberg bei Linz, im April 2026

I. Rechtslage und Gutachtensauftrag

Der derzeit geltende und für die nachfolgend analysierte Fragestellung zentrale § 43a des Schulunterrichtsgesetzes idF BGBl I 117/2025 (in der Folge: SchUG) kann auf eine vergleichbare Vorläuferbestimmung (§ 43a SchUG idF vor BGBl I 159/2020 [in der Folge: SchUG aF]) zurückblicken. Die Gesetzgebungsgeschichte soll daher knapp rekapituliert werden.¹

I.A. § 43a SchUG aF

Gemäß einem zustimmend zur Kenntnis genommenen Ministerratsvortrag 13/17 des Bundeskanzlers sowie des Vizekanzlers vom 4. April 2018² sollte ein „Bundesgesetz zum Schutz von Kindern vor Symbolen und Kleidungsstücken mit problematischen politischen, religiösen oder weltanschaulichen Hintergründen“ ausgearbeitet werden, wonach es Kindern untersagt werde, ua bestimmte Kleidungsstücke zu verwenden. Darunter fallen auch „Kleidungsstücke, die zur Verhüllung oder Verbergung des Körpers aufgrund des Geschlechts diskriminierend eingesetzt werden.“ Diese Regelung sollte „für die Bereiche Kindergärten, andere elementarpädagogische Einrichtungen sowie Volksschulen Anwendung finden.“

In einer am 24. Oktober 2018 im Nationalrat eingelangten Regierungsvorlage findet sich ein einschlägiges Verbot im Rahmen einer Art 15a B-VG-Vereinbarung,³ die im hier interessierenden Teil unverändert beschlossen und am 22. Dezember 2018 kundgemacht wurde.⁴ In der Zwischenzeit wurde ein Initiativantrag⁵ eingebracht, der ausschließlich die Neuschaffung des § 43a SchUG aF in Verfassungsrang zum Inhalt hatte. Im Ausschussbericht⁶ wird der Verfassungsrang der Vorschrift als nicht mehr erforderlich erachtet und eine klarstellende Feststellung getroffen. Der diesbezügliche Gesetzesbeschluss durch den Nationalrat erfolgte am 15. Mai 2019. An dem auf die Kundmachung am 25. Juni 2019 folgenden Tag trat die vorgenannte Bestimmung in Kraft.

§ 43a SchUG aF lautet:

„§ 43a. (1) Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, ist diesen bis zum Ende des Schuljahres, in welchem sie das 10. Lebensjahr vollenden, das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung mit der eine Verhüllung des Hauptes verbunden ist, untersagt. Dies dient der sozialen Integration von Kindern gemäß den lokalen Gebräuchen und Sitten, der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie der Gleichstellung von Mann und Frau.

(2) Bei Verstoß gegen das Verbot gemäß Abs. 1 hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter unverzüglich die jeweils zuständige Bildungsdirektion zu verständigen. Diese hat die Erziehungsberechtigten unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 4 Schultagen, zu einem verpflichtenden Gespräch zu laden. In dem Gespräch sind die Gründe für den Verstoß zu erörtern. Zur Vermeidung weiterer Verstöße sind die Erziehungsberechtigten über ihre Verantwortung aufzuklären; dies ist schriftlich festzuhalten und der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zur Kenntnis zu bringen.

¹ Vgl. eingehender bereits Vašek, Das Kopftuchverbot für Volksschülerinnen vor dem Verfassungsgerichtshof, in Baumgartner (Hrsg) Öffentliches Recht Jahrbuch 2021 (2022) 175 (180 ff).

² Abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/ministerratsprotokolle/ministerratsprotokolle-der-xxvi-regierungsperiode-2017-2018/beschlussprotokoll-des-13-ministerrates-vom-4-april-2018.html> (zuletzt abgerufen am 19. April 2026).

³ Art 3 RV 331 BlgNR 26. GP [Vertragstext]: „Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist in elementaren Bildungseinrichtungen Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung zu verbieten, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist. Dies dient der erfolgreichen sozialen Integration von Kindern gemäß den lokalen Gebräuchen und Sitten, der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie der Gleichstellung von Mann und Frau. Die Länder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Verstöße gegen ein solches Verbot gegenüber den Erziehungsberechtigten zu sanktionieren.“

⁴ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, BGBl I 103/2018.

⁵ IA 495/A 26. GP.

⁶ AB 612 BlgNR 26. GP.

(3) Findet nach dem Gespräch ein weiterer Verstoß gegen das Verbot gemäß Abs. 1 statt, oder kommen die Erziehungsberechtigten der verpflichtenden Ladung nach nochmaliger Aufforderung nicht nach, so stellt dieser eine Verwaltungsübertretung durch die Erziehungsberechtigten dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

Mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2020⁷ (vgl unter IV.) hat der VfGH § 43a SchUG aF – ohne Setzung einer Frist gemäß Art 140 Abs 5 B-VG – als verfassungswidrig aufgehoben.⁸

I.B. § 43a SchUG

In einem zustimmend zur Kenntnis genommenen Ministerratsvortrag 21/9 des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Bundesministerin für Europa, Integration und Familie vom 10. September 2025⁹ wurde mit Blick auf ein „altersbezogenes Kinderkopftuchverbot im schulischen Kontext“ über die (bevorstehende) Begutachtung einer entsprechenden legislatischen Umsetzung informiert.

Am selben Tag wurde ein Ministerialentwurf zu einem „Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchtrageverbots“¹⁰ [in der Folge: Ministerialentwurf 2025] in Begutachtung geschickt.¹¹ Das darin enthaltene, näher bestimmte Kopftuchtrageverbot soll strafbewehrt¹² und durch eine Verweisung im Privatschulgesetz [in der Folge: PrivSchG] auch an Privatschulen anwendbar sein.¹³

In einer am 18. November 2025 im Nationalrat eingelangten Regierungsvorlage¹⁴ wurde eine Änderung des SchUG sowie darin ein näher bestimmtes Kopftuchtrageverbot für Schülerinnen vorgeschlagen.¹⁵ Dieses weist gegenüber dem Ministerialentwurf 2025 einige Änderungen auf, soll jedoch weiterhin strafbewehrt¹⁶ und auch an Privatschulen anwendbar sein.¹⁷ Zudem sollen durch die

⁷ VfSlg 20.435/2020.

⁸ BGBl I 159/2020.

⁹ Abrufbar unter https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:bb43f708-of70-40a9-87de-0d46c2d04155/21_9_mrv.pdf (zuletzt abgerufen am 19. April 2026).

¹⁰ 44/ME 28. GP.

¹¹ § 43a SchUG idF 44/ME 28. GP lautet:

„Schutz der kindgerechten Entwicklungs- und Entfaltungsfreiheit

§ 43a. (1) Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Schülerinnen und Schüler im Sinne des Kindeswohls sicherzustellen und insbesondere die Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Sichtbarkeit von Mädchen zu fördern, ist Schülerinnen der Vorschulstufe und der ersten bis einschließlich achten Schulstufe das Tragen eines Kopftuches, welches das Haupt als Ausdruck einer ehrkulturellen Verhaltenspflicht verhüllt, im schulischen Kontext untersagt. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet für die Einhaltung des Verbots zu sorgen.

(2) Bei einem erstmaligen Verstoß gegen Abs. 1 hat die Schulleitung unverzüglich mit der betroffenen Schülerin ein Gespräch zu führen, um die Hintergründe des Verstoßes zu klären und ein Informationsschreiben an ihre Erziehungsberechtigten über das Verbot und die Konsequenzen bei weiteren Verstößen zu übergeben. Bringt das Gespräch keine Klärung und kommt es im Anschluss zu einem erneuten Verstoß, hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten und die Schülerin unverzüglich zu einem Gespräch im Beisein einer weiteren Lehrkraft der Schülerin zu laden.

(3) Kommt es im Anschluss an das zweite Gespräch gemäß Abs. 2 zu einem erneuten Verstoß, hat die zuständige Bildungsdirektion die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu einem verpflichtenden Gespräch zu laden. Mit den Erziehungsberechtigten sind dabei Gründe für den erneuten Verstoß zu erheben und die Erziehungsberechtigten nachweislich über ihre Verantwortung zur Mitwirkung an Bildung und Erziehung und zur Einhaltung schulrechtlicher Regelungen durch das Kind aufzuklären. Bei erfolgloser Ausschöpfung der Möglichkeiten gemäß Abs. 2 und 3 hat die Schulleitung auch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 37 des Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, zu verständigen.“

¹² § 80b SchUG idF 44/ME 28. GP.

¹³ § 3 Abs 3 PrivSchG idF 44/ME 28. GP.

¹⁴ RV 298 BlgNR 28. GP.

¹⁵ § 43a SchUG idF RV 298 BlgNR 28. GP.

¹⁶ § 80b idF RV 298 BlgNR 28. GP.

¹⁷ § 2b PrivSchG idF RV 298 BlgNR 28. GP.

Regierungsvorlage auch folgende, durch Änderungen des SchUG zu realisierende Maßnahmen umgesetzt werden: „Standards für Suspendierungsbegleitung etablieren und begleitende Angebote ausbauen“; „Einbeziehung der Familie und der Schulsozialarbeit bei Suspendierungen und in der Gewaltprävention forcieren“.¹⁸ Dem Ausschussbericht vom 4. Dezember 2025¹⁹ sind keine neuen inhaltlichen Aspekte zu entnehmen. Der Gesetzesbeschluss im Nationalrat erfolgte am 11. Dezember 2025, dieser wurde am 30. Dezember 2025 kundgemacht. Gemäß § 82 Abs 29 Z 1 SchUG tritt § 43a SchUG mit 1. September 2026 in Kraft.

§ 43a SchUG lautet:

„Schutz der kindgerechten Entwicklungs- und Entfaltungsfreiheit

§ 43a. (1) Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Schülerinnen und Schüler im Sinne des Kindeswohls sicherzustellen und insbesondere die Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Sichtbarkeit von Mädchen zu fördern, ist es Schülerinnen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs untersagt, ein Kopftuch, welches das Haupt nach islamischen Traditionen verhüllt, zu tragen. Das Verbot gilt in der Schule, nicht jedoch im dislozierten Unterricht oder bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen außerhalb der Schule. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Befolgung des Verbots zu sorgen.

(2) Bei einem erstmaligen Verstoß gegen das Verbot gemäß Abs. 1 hat die Schulleitung unverzüglich mit der betroffenen Schülerin sowie deren Erziehungsberechtigten ein Gespräch zu führen, um die Hintergründe des Verstoßes zu klären. Die Schulleitung kann sich dabei von einer Lehrperson vertreten lassen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls weitere Lehrpersonen oder andere geeignete Personen beiziehen. Im Rahmen des Gesprächs ist auch ein Informationsschreiben für die Erziehungsberechtigten über das Verbot gemäß Abs. 1 und die Konsequenzen bei weiteren Verstößen nachweislich zu übergeben.

(3) Kommt es nach dem Gespräch gemäß Abs. 2 zu einem erneuten Verstoß gegen das Verbot gemäß Abs. 1, hat die Schulleitung die zuständige Schulbehörde zu verständigen. Diese hat die Schülerin sowie deren Erziehungsberechtigte unverzüglich und nachweislich zu einem verpflichtenden Gespräch zu laden. In der Ladung ist auf die Konsequenzen bei ungerechtfertigter Nichtteilnahme am Gespräch und bei weiteren Verstößen gegen das Verbot gemäß Abs. 1 hinzuweisen. Die zuständige Schulbehörde hat dem Gespräch die Schulleitung oder eine von dieser bestimmten Vertretung beizuziehen, weitere Personen können beigezogen werden. Mit der Schülerin und den Erziehungsberechtigten sind die Gründe für den erneuten Verstoß gegen das Verbot gemäß Abs. 1 zu erheben. Weiters sind die Erziehungsberechtigten nachweislich über ihre Verpflichtung zur Mitwirkung an Bildung und Erziehung und über die Pflicht, für die Befolgung des Verbotes gemäß Abs. 1 zu sorgen, aufzuklären. Das Stattfinden des Gesprächs ist zu dokumentieren.

(4) Wird nach dem gemäß Abs. 3 anberaumten Gespräch weiterhin gegen das Verbot gemäß Abs. 1 verstoßen, auch an einer anderen Schule, so hat die Schulleitung dies der zuständigen Schulbehörde mitzuteilen. Ein weiteres Gespräch gemäß Abs. 3 ist nicht mehr erforderlich. In diesem Fall hat die zuständige Schulbehörde auch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, zu verständigen.“

I.C. Gutachtensauftrag

Vor dem Hintergrund der unter II.B. skizzierten Rechtslage soll geklärt werden, ob das näher bestimmte Kopftuchtrageverbot für Schülerinnen mit dem Gleichheitssatz vereinbar ist.

Rechtspolitische Erwägungen bleiben kategorisch ausgeklammert.

II. Gehalt und Reichweite des § 43a SchUG

In weiterer Folge sind Gehalt und Reichweite des § 43a SchUG anhand des persönlichen (vgl unter II.A.) und des sachlichen Anwendungsbereichs (vgl unter II.B. und C.) sowie mit Blick auf die vorgesehenen Konsequenzen und Sanktionen (vgl unter II.D.) und Begleitmaßnahmen (vgl unter II.E.) auszumessen. Zuletzt werden Gehalt und Reichweite von § 43a SchUG aF und § 43a SchUG verglichen (vgl unter II.F.).

¹⁸ RV 298 BlgNR 28. GP 1.

¹⁹ AB 351 BlgNR 28. GP.

II.A. Schülerinnen

§ 43a SchUG aF beschränkte das Kopftuchtrageverbot der Sache nach auf Volksschülerinnen.²⁰ Der Ministerialentwurf 2025 stellte auf „Schülerinnen der Vorschulstufe und der ersten bis einschließlich achten Schulstufe“ ab.²¹ Demgegenüber ist das in § 43a SchUG enthaltene Kopftuchtrageverbot auf Schülerinnen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anwendbar. Dazu wird begründend ausgeführt, dass Kinder unter 14 Jahren „entwicklungsbedingt noch nicht zwingend über die kognitive Reife und emotionale Abstraktionsfähigkeit [verfügen], um die religiöse, kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung symbolischer Bekleidung eigenständig zu beurteilen.“²² Zudem folge die Altersgrenze der Religionsmündigkeit.²³ Letzteres ist allerdings insoweit zu relativieren, als die negative Religionsmündigkeit bereits mit Vollendung des zwölften Lebensjahres eintritt.²⁴ Bei strenger Wortlautbetrachtung war § 43a SchUG aF auch auf (männliche) Schüler anwendbar, jedoch hat der VfGH diese Bestimmung im Kontext des islamischen Kopftuchs als lediglich auf Schülerinnen anwendbar erachtet.²⁵

Im Ergebnis wird der persönliche Anwendungsbereich des § 43a Abs 1 SchUG gegenüber § 43a Abs 1 SchUG aF um etwa vier Jahre erstreckt.

II.B. Schule

Das Kopftuchtrageverbot soll an allen öffentlichen Schulen sowie – anders als noch § 43a SchUG aF – an allen Privatschulen anwendbar sein.²⁶ Dies wird damit begründet, dass ein Ausweichen auf Privatschulen nicht mehr möglich sein soll und damit dem Erkenntnis VfSlg 20.435/2020 Rechnung getragen werde.²⁷ Demgegenüber soll das Kopftuchtrageverbot im häuslichen Unterricht nicht anwendbar sein.²⁸

Im Ergebnis wird der diesbezüglich sachliche Anwendungsbereich des § 43a SchUG gegenüber § 43a SchUG aF erweitert.²⁹

Während der Ministerialentwurf 2025 noch auf den „schulischen Kontext“ abstellt,³⁰ gilt das in § 43a SchUG enthaltene Kopftuchtrageverbot „in der Schule, nicht jedoch im dislozierten Unterricht oder bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen außerhalb der Schule“. Damit wird

²⁰ Diese Bestimmung stelle auf das Ende jenes Schuljahres ab, in dem die betroffenen Personen das 10. Lebensjahr vollenden.

²¹ Vgl 44/ME 28. GP 7: „Zur Umsetzung wird im Vollzug nicht auf das Alter der Schülerinnen, sondern auf die Schulstufe abgestellt. Somit zählt zur Vollziehung des Verbots nicht das Geburtsdatum, da das permanente Abgleichen der Daten einen erheblichen administrativen Aufwand darstellte und im Regelfall Schülerinnen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs die achte Schulstufe besuchen.“

²² RV 298 BlgNR 28. GP 1. Die als Beleg angeführte Stellungnahme von *Mouhanad Khorchide* und *Sarah Demmrich* ist öffentlich nicht verfügbar.

²³ RV 298 BlgNR 28. GP 1, mit Hinweis auf § 5 Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985, BGBl 155/1985.

²⁴ Vgl § 5 zweiter Satz Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985, BGBl 155/1985: „Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.“

²⁵ VfSlg 20.435/2020, 987 (1020 f).

²⁶ Vgl va § 2b PrivSchG.

²⁷ RV 298 BlgNR 28. GP 8, 16. Hingewiesen wird auch darauf, dass ein österreichweit stringenter Vollzug des Kopftuchtrageverbots sichergestellt werden soll (ebd 16). Es solle auch gewährleistet werden, dass staatlich gesetzte Schutzstandards nicht durch private Schulträgerschaft relativiert werden (ebd 16).

²⁸ RV 298 BlgNR 28. GP 8, mit Hinweis auf ein nicht vergleichbares soziales bzw gruppenspezifisches Setting sowie auf die faktische Unvollziehbarkeit. Zudem entfalte das Kopftuch im privaten Umfeld seine tatsächliche soziale Funktion nach außen hin nicht in gleicher Weise.

²⁹ § 43a SchUG aF war lediglich an öffentlichen Schulen und an Privatschulen, die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind und eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung führen, anwendbar (VfSlg 20.435/2020, 987 [1020]).

³⁰ Vgl 44/ME 28. GP 7: „Der schulische Kontext umfasst einerseits den Schulunterricht per se als auch schulbezogene Veranstaltungen (bspw. Exkursionen, Projektstage, Klassenreisen) sowie einen sonstigen Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.“

der sachliche Anwendungsbereich präziser als in § 43a SchUG aF beschrieben.³¹ Dieser wird gegenüber dem Ministerialentwurf 2025 eingeschränkt, weil nunmehr auf für schulische Zwecke gewidmete Liegenschaften abgestellt wird.³² Dies wird mit der Schule als einem „in besonderer Weise geschützten Lernort“ erklärt.³³ Dieses räumliche Verständnis von Schule führt im Ergebnis insbesondere dazu, dass das Verbot innerhalb des Schulunterrichts im Klassenverband nicht ausnahmslos³⁴ und im schulbezogenen Kontext außerhalb der Schule gar nicht gilt.³⁵ Umgekehrt gilt das Kopftuchtrageverbot jedenfalls für Schülerinnen der betreffenden Schule ausnahmslos und zwar in zeitlicher (arg.: in den Pausen und im Nachmittagsunterricht)³⁶, wie in örtlicher Hinsicht (arg.: im Pausenhof, Schulsportgelände etc)³⁷.

Im Ergebnis wird der sachliche Anwendungsbereich des § 43a Abs 1 SchUG gegenüber § 43a Abs 1 SchUG aF eingeschränkt, jedoch gleichzeitig innerhalb des schulischen Kontexts eine Binnendifferenzierung eingezogen, die einer strikten räumlichen Vorstellung von Schule verpflichtet ist.

II.C. Kopftuchtrageverbot

In § 43a SchUG aF wurde das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung mit der eine Verhüllung des Hauptes verbunden ist, untersagt. Der VfGH hat diese Wendung dahingehend verstanden, als damit auf eine weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung nach islamischer Tradition abgestellt werde und damit vorwiegend auf das islamische Kopftuch ausgerichtet sei.³⁸ Im Ministerialentwurf 2025 wird demgegenüber auf das Tragen eines Kopftuches, welches das Haupt als Ausdruck einer ehrkulturellen Verhaltenspflicht verhüllt, abgestellt. Dazu wird zunächst darauf hingewiesen, dass es nicht darauf ankomme, ob das Kopftuch aus religiösen oder traditionell-kulturellen Gründen getragen werde.³⁹ In weiterer Folge wird ausgeführt, dass das „islamische Kopftuch (in all seinen Formen, vom Hijab bis zur Burka) [...] eine Bekleidung [ist], die geeignet ist, als Ausdruck einer ehrkulturellen Verhaltenspflicht verstanden zu werden, unabhängig davon, ob diese Funktion von der Trägerin intendiert ist oder ob eine religiöse Motivation damit einhergeht.“⁴⁰

§ 43a Abs 1 SchUG stellt demgegenüber auf ein Kopftuch, welches das Haupt nach islamischen Traditionen verhüllt, ab. Damit soll das „Tragen eines Kopftuches nach islamischen Traditionen (in all seinen Formen, vom Hijab bis zur Burka), unabhängig davon, ob von der Trägerin eine religiöse Motivation damit einhergeht“, untersagt werden.⁴¹ Damit werde auf das „Verbot von ehrkulturellen Verhaltenspflichten, also sozialer Normen, die darauf abzielen, insbesondere das Ansehen einer Familie oder Gemeinschaft durch das Verhalten von Mädchen und Frauen zu sichern“, abgezielt.⁴² Der Wortlaut des § 43a Abs 1 SchUG macht zunächst deutlich, dass das Verbot ausschließlich auf Schülerinnen muslimischen Glaubens abzielt, weil wohl nur diese ein Kopftuch „nach islamischen Traditionen“ tragen können.⁴³ Damit sind ex lege sämtliche Varianten einer anderen Form der

³¹ Vgl VfSlg 20.435/2020, 987 (1020 f), wonach das Verbot „in“ bestimmten Schulen gilt.

³² RV 298 BlgNR 28. GP 6, 9, jeweils mit Hinweis auf § 1 Abs 2 Z 1 Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024, BGBl II 126/2024 [in der Folge: SchulO 2024].

³³ RV 298 BlgNR 28. GP 6.

³⁴ Der dislozierte Unterricht wird in § 44 Abs 1 SchUG näher definiert.

³⁵ Die Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen werden in den §§ 13, 13a SchUG näher definiert.

³⁶ RV 298 BlgNR 28. GP 9.

³⁷ RV 298 BlgNR 28. GP 6.

³⁸ VfSlg 20.435/2020, 987 (1020).

³⁹ 44/ME 28. GP 1.

⁴⁰ 44/ME 28. GP 7. In weiterer Folge werden Erwägungen zum Begriff der „ehrkulturellen Verhaltenspflichten“ angestellt.

⁴¹ RV 298 BlgNR 28. GP 9.

⁴² RV 298 BlgNR 28. GP 9. Zudem wird ausgeführt, dass die Gesetzgebung bewusst auf eine Bekleidungsvorschrift abstelle, die nur Mädchen betreffe.

⁴³ Einen Grenzfall bilden Konstellationen, in denen nicht-muslimische Schülerinnen ebenfalls ein Kopftuch tragen, das deren Intention nach islamischen Traditionen entspricht. Die Gesetzesmaterialien legen zwar nahe, dass es auf eine religiöse Motivation nicht ankommt (RV 298 BlgNR 28. GP 9), jedoch wird an anderer Stelle

Verhüllung des Hauptes ausgenommen, selbst wenn diese einer anderen religiösen Tradition oder Vorschrift entsprechen. Das hier in Rede stehende Kopftuchtrageverbot soll zudem alle Formen des Kopftuchs nach islamischer Tradition, soweit dieses nur das Haupt verhüllt,⁴⁴ betreffen, sodass eine Differenzierung etwa danach, ob neben dem Haupt auch das Gesicht oder Teile desselben verhüllt werden,⁴⁵ nicht stattfindet.

Im Ergebnis ist daher der sachliche Anwendungsbereich von § 43a Abs 1 SchUG aF und § 43a Abs 1 SchUG nahezu identisch, weil jeweils das Tragen eines Kopftuches nach islamischen Traditionen untersagt wird.

II.D. Konsequenzen und Sanktionen

§ 43a Abs 2, 3 SchUG aF sah einen gestuften Sanktionsmechanismus vor, der bei einem Verstoß gegen das Kopftuchtrageverbot zunächst ein näher bestimmtes Gespräch vorsah und erst bei einem erneuten Verstoß eine mit einer Geldstrafe bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafende Verwaltungsübertretung durch die Erziehungsberechtigten vorlag. Diesem Modell folgen im Grundsatz auch der Ministerialentwurf 2025 sowie schließlich § 43a Abs 2, 3 SchUG:

Gemäß § 43a Abs 2 SchUG ist bei einem erstmaligen Verstoß gegen das Kopftuchtrageverbot ein näher bestimmtes Gespräch zwischen der betroffenen Schülerin sowie deren Erziehungsberechtigten und der Schulleitung zu führen, wobei für die Erziehungsberechtigten ein näher bestimmtes Informationsschreiben zu übergeben ist. Diese Maßnahmen seien auf Information und Bewusstseinsbildung ausgerichtet.⁴⁶

Gemäß § 43a Abs 3 SchUG ist bei einem erneuten Verstoß gegen das Kopftuchtrageverbot ein näher bestimmtes Gespräch zwischen der betroffenen Schülerin sowie deren Erziehungsberechtigten und der zuständigen Schulbehörde zu führen, wobei die Schulleitung beizuziehen ist. Die Erziehungsberechtigten sind dabei ua über die Pflicht, für die Befolgung des Kopftuchtrageverbots zu sorgen, aufzuklären. Mit der Einbindung der Schulbehörde soll die Verbindlichkeit der Maßnahme erhöht werden, sodass weitere Verstöße verhindert werden sollen. Das Gespräch sei weiterhin präventiv angelegt.⁴⁷

Gemäß § 43a Abs 4 SchUG hat für den Fall, dass nach dem gemäß Abs 3 leg cit anberaumten Gespräch weiterhin (auch an einer anderen Schule) gegen das Kopftuchtrageverbot verstoßen wird, die Schulleitung dies der zuständigen Schulbehörde mitzuteilen. Diese hat auch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu informieren. Die von der Schulleitung an die Schulbehörde mitgeteilten weiteren Verstöße gegen das Kopftuchtrageverbot seien durch diese – unter Berücksichtigung der Voraussetzung der Strafbarkeit gemäß den einschlägigen Bestimmungen⁴⁸ – bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen.⁴⁹

§ 80b Abs 2 Z 3, 4 SchUG enthält die einschlägigen, an die Erziehungsberechtigten gerichteten Verwaltungsstraftatbestände (Geldstrafe von 150€ bis zu 800 €, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen), wobei Z 3 an die Nichterfüllung der Pflicht zur Teilnahme

darauf verwiesen, dass neben religiösen Gründen auch traditionell-kulturelle Gründe ausreichen (RV 298 BlgNR 28. GP 2). Man wird daher jedenfalls ein Verbot verneinen müssen, wenn eine nicht-muslimische Schülerin ein Kopftuch als Form der Meinungsäußerung (zB aus Solidarität mit den muslimischen Mitschülerinnen) trägt.

⁴⁴ Hierbei wird man auf die Gesetzesmaterialien zu § 43a SchUG zurückgreifen können: „Unter ‚Verhüllung des Hauptes‘ ist jede Art von Bekleidung, welche das gesamte Haupthaar oder große Teile dessen verhüllt, umfasst.“ (IA 495 BlgNR 26. GP 2).

⁴⁵ § 2 Abs 1 Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG), BGBl I 68/2017, stellt auf die Verhüllung oder Verbergung der Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände ab, sodass sie nicht mehr erkennbar sind.

⁴⁶ RV 298 BlgNR 28. GP 9.

⁴⁷ RV 298 BlgNR 28. GP 10.

⁴⁸ Hingewiesen wird auf § 80b Abs 2 Z 4 SchUG und § 24 Abs 2 Z 2 PrivSchG.

⁴⁹ RV 298 BlgNR 28. GP 10.

an einem Gespräch gemäß § 43a Abs 3 zweiter Satz SchUG anknüpft, während Z 4 in näher bestimmter Weise an die weitere Nichtbefolgung des Kopftuchtrageverbots anknüpft. Bei der zuletzt genannten Verwaltungsübertretung soll es sich nicht um ein Dauerdelikt handeln.⁵⁰

Im Ergebnis sind die in § 43a SchUG aF und § 43a SchUG bzw in den jeweiligen Strafbestimmungen enthaltenen Konsequenzen und Sanktionen vergleichbar: So stellt nicht jeder Verstoß gegen das Kopftuchtrageverbot sogleich eine Verwaltungsübertretung dar, weil nach dem ersten Verstoß jedenfalls noch näher bestimmte Gespräche geführt werden müssen. § 43a SchUG iVm § 80b Abs 1, 2 SchUG erhöht jedoch den Strafraum gegenüber § 43a Abs 3 SchUG aF und legt zudem eine Mindeststrafe fest.

II.E. Begleitmaßnahmen

In den Gesetzesmaterialien wird hervorgehoben, dass das Kopftuchtrageverbot nicht für sich alleine stehe, sondern Teil eines bildungs- und integrationspolitisch fundierten, strukturellen Gesamtkonzepts sei.⁵¹ Dies wird insbesondere mit Hinweis auf VfSlg 20.435/2020 begründet.⁵²

Dabei wird zunächst auf das Strafrecht hingewiesen, das jedoch mitunter an der Strafunmündigkeit jener scheitert, die Druck auf Schülerinnen ausüben.⁵³ Dazu ist ergänzend auszuführen, dass die in Rede stehenden Straftatbestände⁵⁴ jeweils bereits seit langer Zeit – jedenfalls zum Zeitpunkt des zuvor genannten verfassungsgerichtlichen Erkenntnisses – Teil der österreichischen Rechtsordnung sind. In weiterer Folge wird auf die in der Schule zur Verfügung stehenden Erziehungsmittel⁵⁵ hingewiesen.⁵⁶ Schließlich komme auch eine Suspendierung bzw ein Ausschluss von der Schule⁵⁷ in Betracht.⁵⁸ Dazu ist ergänzend auszuführen, dass die in Rede stehenden Erziehungsmittel bereits zum Zeitpunkt des zuvor genannten verfassungsgerichtlichen Erkenntnisses – soweit ersichtlich wortgleich – bestanden haben.⁵⁹ Die Voraussetzungen einer Suspendierung von der Schule wurden indes schärfer gefasst und eine näher bestimmte Suspendierungsbegleitung eingeführt.⁶⁰ Die Voraussetzungen eines Ausschlusses von der Schule wurden um ein Tatbestandselement ergänzt.⁶¹ Die genannten Neuregelungen treten jeweils mit 1. September 2026 in Kraft.

Schließlich wird auf Kinderschutzkonzepte in Schulen hingewiesen. Diese seien kürzlich eingeführt worden und lieferten einen wichtigen Beitrag zur Prävention und Intervention gegenüber nicht nur physischer, sondern auch psychischer und sexualisierter Gewalt.⁶² Die einschlägige gesetzliche Regelung wurde gegenüber dem Zeitpunkt des zuvor genannten verfassungsgerichtlichen Erkenntnisses eingehender gefasst.⁶³ Diese sieht die erstmalige Kundmachung eines von der jeweiligen Schule zu erarbeitenden Kinderschutzkonzepts im Schuljahr 2024/2025 vor.⁶⁴ Zuletzt wird auf Begleitmaterialien zur Bewusstseins-schärfung gegenüber Druckausübung durch negative soziale Kontrolle sowie übergreifiges Verhalten, zahlreiche Projekte und Fördermaßnahmen hingewiesen.

⁵⁰ RV 298 BlgNR 28. GP 15.

⁵¹ RV 298 BlgNR 28. GP 6 f.

⁵² RV 298 BlgNR 28. GP 6.

⁵³ RV 298 BlgNR 28. GP 6.

⁵⁴ Hingewiesen wird auf (schwere) Nötigung und gefährliche Drohung (§ 105 ff StGB).

⁵⁵ § 47 SchUG iVm § 10 Abs 1 SchulO 2024. Darin sind bei Fehlverhalten beispielsweise eine Zurechtweisung oder näher bestimmte Gespräche vorgesehen. Gemäß § 47 Abs 2 SchUG kommt auch eine Versetzung in eine Parallelklasse in Betracht.

⁵⁶ RV 298 BlgNR 28. GP 6 f.

⁵⁷ § 49 SchUG.

⁵⁸ RV 298 BlgNR 28. GP 7.

⁵⁹ § 47 SchUG idF BGBl I 48/2014. Die nunmehr in § 10 Abs 1 SchulO 2024 enthaltenen Erziehungsmittel entsprechen den bereits in der SchulO des Jahres 1974 (BGBl 373/1974) enthaltenen Erziehungsmitteln.

⁶⁰ § 44 Abs 5 ff SchUG.

⁶¹ § 49 Abs 1 SchUG wurde um das Tatbestandselement der psychischen Sicherheit ergänzt.

⁶² RV 298 BlgNR 28. GP 7.

⁶³ § 44 SchUG idF BGBl I 140/2023 bzw RV 2200 BlgNR 27. GP 1 ff. Vgl auch § 4 SchulO 2024.

⁶⁴ § 4 Abs 7 letzter Satz SchulO 2024.

Es würden jedoch die genannten Projekte und Maßnahmen für sich genommen derzeit nicht ausreichen, um den näher bestimmten Druck auf Schülerinnen wirksam zu begrenzen. Gelindere Mittel seien nicht verfügbar. Das Kopftuchtrageverbot ergänze daher auf verhältnismäßige Art und Weise bestehende Maßnahmen und sichere auf rechtlicher Ebene ab, was auf pädagogischer Ebene oft nicht binnen kurzer Zeit vermittel- oder durchsetzbar sei.⁶⁵

II.F. § 43a SchUG aF und § 43a SchUG – ein Vergleich

Insgesamt kommt es durch § 43a SchUG zu einer Erweiterung des Kopftuchtrageverbotes gegenüber § 43a SchUG aF:

Zunächst wird der persönliche Anwendungsbereich des Kopftuchtrageverbotes um etwa vier Jahre erweitert (vgl. unter II.A.). Nachdem das Kopftuchtrageverbot nunmehr auch in Privatschulen verbindlich sein soll, wird auch der sachliche Anwendungsbereich ausgeweitet. Lediglich das § 43a SchUG zugrunde liegende, räumliche Verständnis von „Schule“ verengt den sachlichen Anwendungsbereich der Regelung (vgl. unter II.B.). Der Kerngehalt der Regelung – das näher bestimmte Kopftuchtrageverbot – ist demgegenüber der Sache nach gleichgeblieben, nunmehr jedoch auch explizit und ausschließlich gegen diese Verhüllung nach islamischer Tradition gerichtet (vgl. unter II.C.). Der Mechanismus bei Verstößen gegen das Kopftuchtrageverbot ist im Wesentlichen unverändert geblieben, lediglich die zu verhängenden Strafen wurden erhöht (vgl. unter II.D.). Hinsichtlich der Begleitmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass diese zu einem Teil bereits im Zeitpunkt des einschlägigen verfassungsgerichtlichen Erkenntnisses⁶⁶ in Kraft waren und lediglich in bestimmten Aspekten eine Neuregelung geschaffen wurde (vgl. unter II.E.).

III. Zur einschlägigen Rechtsprechung des EGMR

Der EGMR hatte sich in seiner Rechtsprechung bereits mit einigen, das islamische Kopftuch betreffenden Konstellationen auseinanderzusetzen. Die Bandbreite der einschlägigen Fallgruppen ist beträchtlich, lediglich ein Teil der Urteile hatte das Verbot des Tragens eines islamischen Kopftuches im Bildungsbereich zum Gegenstand.⁶⁷ Hervorzuheben ist hier das Urteil der Großen Kammer zu einem näher bestimmten Kopftuchtrageverbot an höheren Bildungseinrichtungen in der Türkei.⁶⁸ Lediglich in einem Ausschnitt aus dieser Gruppe ging es um das hier in Rede stehende Kopftuchtrageverbot für Schülerinnen.⁶⁹ Diese Rechtsprechung ist von bestimmten Besonderheiten gekennzeichnet, wobei der Zusammenhang mit dem Verfassungsprinzip Laizismus/Neutralität (vgl. unter III.A.) und die Allgemeinheit der jeweils in Rede stehenden Verbote (vgl. unter III.B.) hervorzuheben sind. Schließlich wird die vermeintliche Sonderstellung des islamischen Kopftuchs hinterfragt (vgl. unter III.C.) und daran ein Zwischenfazit angeschlossen (vgl. unter III.D.).

III.A. Zusammenhang mit dem Verfassungsprinzip Laizismus/Neutralität

Der EGMR betont in seiner einschlägigen Rechtsprechung, dass in Fragen des Verhältnisses von Religion und Staat die Einschätzungsprerogative des jeweiligen Staates besonders bedeutsam ist, was insbesondere auch für Fragen religiöser Bekleidung im Bildungsbereich gelte.⁷⁰ Bei den in Rede stehenden Fällen hatte es der Gerichtshof jeweils vornehmlich mit beklagten Staaten zu tun, in denen der Laizismus verfassungsrechtlich verankert ist.⁷¹ Es sei legitim, wenn ein in dieser Weise rechtlich

⁶⁵ RV 298 BlgNR 28. GP 7.

⁶⁶ VfSlg 20.435/2020.

⁶⁷ Vgl. aus jüngerer Zeit den Überblick bei Rössl, *Intersektionale Rechtskritik* (2025) 99 Fn 557-562.

⁶⁸ EGMR (GK) 10. November 2005, Nr. 44.774/98, *Leyla Şahin* ./ . Türkei.

⁶⁹ Vgl. aus jüngerer Zeit den Überblick bei Rössl, *Intersektionale Rechtskritik* (2025) 99 Fn 560.

⁷⁰ Leitentscheidung EGMR (GK) 10. November 2005, Nr. 44.774/98, *Leyla Şahin* ./ . Türkei, Rz 108 f. Für den Schulbereich EGMR 4. Dezember 2008, Nr. 27.058/05, *Dogru* ./ . Frankreich, Rz 63; 9. April 2024, Nr. 50.681/20, *Mikyas ua* ./ . Belgien, Rz 60 [Zulässigkeitsentscheidung].

⁷¹ Der Gerichtshof selbst nennt Frankreich, die Schweiz sowie die Türkei (EGMR 9. April 2024, Nr. 50.681/20, *Mikyas ua* ./ . Belgien, Rz 65 [Zulässigkeitsentscheidung]).

verfasster Staat die vorgenannten Prinzipien (auch im Bildungsbereich) verfolge.⁷² Der Gerichtshof lässt dafür aber auch ein bloßes, ebenfalls verfassungsgesetzlich verankertes Neutralitätsgebot ausreichen.⁷³ In jedem Fall erachtet der EGMR die mit dem Verbot religiöser Symbole einhergehenden Beschränkungen als in besonderer Weise mit den vorgenannten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zusammenhängend. Die Erwägungen des Gerichtshofes sind daher nicht ohne weitere Überlegungen auf die Rechtslage in anderen Staaten übertragbar.⁷⁴

III.B. Keine selektiven Verbotsregelungen

Der EGMR hatte sich in seiner einschlägigen Rechtsprechung mit Schülerinnen auseinanderzusetzen, denen in näher bestimmter Weise verboten wurde, in der Schule ein Kopftuch zu tragen. Der Gerichtshof betont jedoch, dass die in Rede stehenden Regelungen nicht auf eine spezifische religiöse Bekleidung abstellten, sondern allgemeiner Natur waren. Der Gerichtshof drückt dies beispielsweise in folgender Formulierung aus:

*„It should be noted that school rules of this kind are general rules that apply to all pupils independently of their religious beliefs [...]“*⁷⁵

Gerade in seiner jüngsten Rechtsprechung legt der Gerichtshof besonderes Augenmerk auf die Feststellung, dass sich die in Rede stehende Regelung nicht auf das Kopftuch nach islamischer Tradition beschränkt:

*„La Cour note à cet égard que l'interdiction litigieuse ne vise pas uniquement le voile islamique, mais s'applique sans distinction à tout signe convictionnel visible [...]“*⁷⁶

Der EGMR greift diesen Gedanken an späterer Stelle der Sache nach erneut auf:

*„Quoi qu'il en soit, il n'a pas été établi que l'interdiction litigieuse ait été inspirée par une quelconque forme d'hostilité à l'égard des personnes de confession musulmane.“*⁷⁷

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass der Gerichtshof der neutralen Ausgestaltung von Bekleidungsvorschriften großes Gewicht beimisst. Vor diesem Hintergrund sind in den genannten Beschwerdefällen gleichheitsrechtliche Bedenken iSd Art 14 EMRK nicht entscheidungserheblich gewesen. Es mag dem Gerichtshof bewusst sein, dass dieser hauptsächlich mit das islamische Kopftuch betreffenden Fällen konfrontiert wird, jedoch zeigt das vorstehende Zitat, dass die in Rede stehenden Regelungen nicht auf die Personengruppe der Muslime abzielen. Diese Gleichbehandlung im Verbot näher bestimmter religiöser Bekleidung trägt zu einem nicht unerheblichen Teil dessen Konventionskonformität.

III.C. Das Kopftuch als „powerful symbol“?

Der EGMR hat bereits vor einiger Zeit das islamische Kopftuch als „powerful external symbol“ beschrieben, das einen gewissen „proselyting effect“ haben könne und mit dem Prinzip der Geschlechtergleichheit schwer zu vereinbaren sei.⁷⁸ Abgesehen davon, dass diese Formulierungen aus

⁷² Grundlegend EGMR (GK) 10. November 2005, Nr 44.774/98, *Leyla Şahin* ./ . Türkei, Rz 114. Für den Schulbereich: EGMR 24. Jänner 2006, Nr 26.625/02, *Köse* ua ./ . Türkei [Zulässigkeitsentscheidung]; 4. Dezember 2008, Nr 27.058/05, *Dogru* ./ . Frankreich, Rz 65 ff.

⁷³ EGMR 9. April 2024, Nr 50.681/20, *Mikyas* ua ./ . Belgien, Rz 68 ff [Zulässigkeitsentscheidung].

⁷⁴ Dies betonen auch *Pabel*, Religion im öffentlichen Schulwesen, in Prisching/Lenz/Hauser (Hrsg) *Bildung und Religion* (2006) 37 (71), und *Thienel*, Religionsfreiheit in Österreich, in Manssen/Banaszak (Hrsg), *Religionsfreiheit in Mittel- und Osteuropa zwischen Tradition und Europäisierung* (2006) 35 (69).

⁷⁵ EGMR 24. Jänner 2006, Nr 26.625/02, *Köse* ua ./ . Türkei [Zulässigkeitsentscheidung]. Vgl auch EGMR 30. Juni 2009, Nr 43.563/08, *Aktas* ./ . Frankreich [Zulässigkeitsentscheidung]: „l'interdiction de tous les signes religieux ostensibles“.

⁷⁶ EGMR 9. April 2024, Nr 50.681/20, *Mikyas* ua ./ . Belgien, Rz 71 [Zulässigkeitsentscheidung].

⁷⁷ EGMR 9. April 2024, Nr 50.681/20, *Mikyas* ua ./ . Belgien, Rz 74 [Zulässigkeitsentscheidung].

⁷⁸ EGMR 15. Februar 2001, Nr 42.393/98, *Dahlab* ./ . Schweiz.

der Perspektive der Legal Gender Studies eingehend kritisiert wurden,⁷⁹ ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die in Rede stehende Entscheidung betraf eine Lehrerin in einer staatlichen Schule, sodass das einschlägige Neutralitätsgebot auch auf diese Lehrkraft anwendbar war. Im Mittelpunkt stand das spezifische Verhältnis von Lehrkräften zu Schüler*innen, das mit Blick auf Erstere verhältnismäßige Einschränkungen der Religionsfreiheit zulasse. Für sich an Schüler*innen richtende Verbote ist daher aus dieser Entscheidung nichts zu gewinnen. Dies wird unter ausdrücklichem Hinweis auf die vorgenannte Entscheidung auch in der jüngsten Rechtsprechung des EGMR deutlich ausgesprochen:

„[...] les premiers [les enseignants, M.V.] sont des symboles d'autorité à l'égard des seconds [les élèves, M.V.] et peuvent se voir imposer à ce titre des restrictions dans l'expression de leurs convictions [...]“⁸⁰

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der EGMR in der einleitend genannten Entscheidung auch religiöse Bekleidung für Männer als vom Verbot gleichermaßen umfasst ansah,⁸¹ sodass eine Sonderstellung des islamischen Kopftuchs auch aus diesem Grund aus der Rechtsprechung nicht abgeleitet werden kann.

III.D. Zwischenfazit

Der EGMR hat bestimmte, im Ergebnis auch Kopftuchtrageverbote bewirkende Regelungen für Schülerinnen als konventionskonform beurteilt. Die jeweiligen Entscheidungen sind allerdings in einem spezifischen Kontext getroffen worden: Zunächst ging es vornehmlich um betroffene Staaten mit einem spezifisch ausgeprägten Verfassungssystem, das vom Gerichtshof im Ergebnis als gesonderter Rechtfertigungsgrund für Einschränkungen der Religionsfreiheit betrachtet wurde (vgl. unter III.A.). Darüber hinaus waren die jeweils allgemein formulierten Regelungen für die Beurteilung des EGMR insoweit tragend, als diese nicht auf bloß eine bestimmte Religion abzielten. Der Gerichtshof betont in seiner jüngsten Rechtsprechung ausdrücklich, dass die in Rede stehenden Maßnahmen nicht in feindseliger Weise auf den Islam abstellen (vgl. unter III.B.). Zuletzt macht sich der Gerichtshof trotz einer missverständlichen Formulierung in seiner älteren Rechtsprechung keine bestimmte Deutung des Kopftuches zu eigen, sondern stellt dieses unterschiedslos neben andere religiöse Bekleidung (vgl. unter III.C.).

IV. Zur einschlägigen Rechtsprechung des EuGH

Nachdem die Rechtsprechung des EuGH das Verbot ua religiöser Bekleidung bisher lediglich im Kontext von Arbeitsverhältnissen zu beurteilen hatte,⁸² ist an dieser Stelle eine Skizze der einschlägigen Urteile ausreichend.

Nach dem EuGH ist es grundsätzlich zulässig, wenn in einem Unternehmen das sichtbare Tragen ua religiöser Zeichen verboten ist. Der Gerichtshof fordert dafür in seiner jüngeren Rechtsprechung ein näher bestimmtes „wirkliches Bedürfnis“ des betroffenen Unternehmens.⁸³ Von auch hier interessierender Bedeutung ist vor allem, dass der EuGH darauf beharrt, dass die entsprechende „Neutralitätspolitik“ eines Unternehmens in kohärenter und systematischer Weise verfolgt werden müsse.⁸⁴ Dabei schließe die Gleichbehandlung ua unterschiedlicher religiöser Überzeugungen eine unmittelbare Diskriminierung nach der Religion aus:

„Umgekehrt stellt eine von einem Arbeitgeber aufgestellte interne Regel, die das Tragen jedes sichtbaren Zeichens u.a. weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen am Arbeitsplatz verbietet, keine solche unmittelbare Diskriminierung dar, da sie unterschiedslos für jede Bekundung solcher Überzeugungen gilt und

⁷⁹ Rössl, Intersektionale Rechtskritik (2025) 100 ff mwN.

⁸⁰ EGMR 9. April 2024, Nr 50.681/20, *Mikyas ua* ./ Belgien, Rz 75 [Zulässigkeitsentscheidung].

⁸¹ EGMR 15. Februar 2001, Nr 42.393/98, *Dahlab* ./ Schweiz: „Such a measure could also be applied to a man who, in similar circumstances, wore clothing that clearly identified him as a member of a different faith.“

⁸² Vgl. aus jüngerer Zeit den Überblick bei Rössl, Intersektionale Rechtskritik (2025) 92 ff.

⁸³ EuGH 15. Juni 2021, C-804/18 ua (*IX ua*) Rz 64 ff.

⁸⁴ Grundlegend EuGH (GK) 14. März 2017, C-157/15 (*Samira Achbita*) Rz 40; vgl. zuletzt EuGH 28. November 2023, C-148/22 (*OP*) Rz 37.

alle Arbeitnehmer des Unternehmens gleichbehandelt, indem ihnen allgemein und undifferenziert u.a. vorgeschrieben wird, sich neutral zu kleiden, was das Tragen solcher Zeichen ausschließt [...].“⁸⁵

Eine kohärent und systematisch verfolgte „Neutralitätspolitik“ schließe es auch aus, etwa nach der Größe religiöser Zeichen zu differenzieren.⁸⁶ Damit zusammenhängend nimmt der EuGH eine Differenzierung nach Art bzw Größe der verbotenen religiösen Zeichen zum Anlass, um eine damit einhergehende unmittelbare Diskriminierung wegen der Religion zu problematisieren:

„So wird in den Fällen, in denen das Kriterium des Tragens auffälliger großflächiger Zeichen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen mit einer oder mehreren bestimmten Religion(en) oder Weltanschauung(en) untrennbar verbunden ist, das von einem Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern auf der Grundlage eines solchen Kriteriums auferlegte Verbot, diese Zeichen zu tragen, zur Folge haben, dass einige Arbeitnehmer wegen ihrer Religion oder Weltanschauung weniger günstig behandelt werden als andere, so dass eine unmittelbare Diskriminierung [...] wird festgestellt werden können.“⁸⁷

Aus der Rechtsprechung des EuGH ist daher für die hier interessierenden Aspekte abzuleiten, dass der Gerichtshof im Ergebnis auch das islamische Kopftuch betreffende Bekleidungs Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig erachtet. Von zentraler Bedeutung ist dabei die unterschiedslose Gestaltung und Anwendung derartiger Vorschriften, da andernfalls eine – kaum zu rechtfertigende – unmittelbare Diskriminierung vorliegen könne.

V. Das Erkenntnis VfSlg 20.435/2020

In der Folge wird zunächst der Verfahrensgang des obenstehenden Erkenntnisses skizziert (vgl unter V.A.) und anschließend dessen Spruch und wesentliche Begründung rekapituliert (vgl unter V.B.).⁸⁸ Daran schließt sie eine Analyse des obenstehenden Erkenntnis an (vgl unter V.C.)

V.A. Verfahren

Das Verfahren vor dem VfGH wurde durch Individualanträge von sechs Antragsteller*innen eingeleitet, wobei es sich um zwei verheiratete Paare und deren jeweiliges Kind handelt.⁸⁹ Die Eltern würden ihre Kinder, die jeweils das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hätten und eine Volksschule besuchen würden, gemäß der islamischen (sunnitischen bzw schiitischen) Glaubenslehre erziehen, wobei die Kinder das Kopftuch freiwillig tragen würden. Nach Ausführungen zur Zulässigkeit der Individualanträge⁹⁰ bringen die Antragsteller gegen den angefochtenen § 43a SchUG aF Bedenken im Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit, den Gleichheitsgrundsatz sowie das Bestimmtheitsgebot vor.⁹¹ Einleitend wird die Rechtsprechung des EGMR zu laizistischen Staaten wie Frankreich oder die Türkei als auf Österreich nicht übertragbar qualifiziert. Zudem würden die Schranken der für die Glaubens- und Gewissensfreiheit maßgeblichen Grundrechte ein Kopftuchtrageverbot nicht tragen, was auch die Rechtsprechung des VfGH im Hinblick auf das Schächten zeige.⁹² Im Hinblick auf die negative Religionsfreiheit der Mitschüler*innen wird auf die als übertragbar erachtete Rechtsprechung des VfGH zu Kreuzen in Kindergärten verwiesen.⁹³ Im Hinblick auf den Gleichheitssatz wird im Wesentlichen ausgeführt, dass andere religiös konnotierte, aber auch säkulare Kopfbedeckungen ohne hinreichenden Grund vom Verbot ausgenommen seien. Schließlich werden einige Formulierungen in § 43a SchUG aF im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot gerügt.

⁸⁵ Zuletzt mwN EuGH 28. November 2023, C-148/22 (OP) Rz 26.

⁸⁶ Zuletzt mwN EuGH 28. November 2023, C-148/22 (OP) Rz 39: „[...] das Tragen jedes noch so kleinen Zeichens die Eignung der Maßnahme zur Erreichung des angeblich verfolgten Ziels beeinträchtigt und damit die Kohärenz dieser Politik der Neutralität selbst in Frage stellt [...]“.

⁸⁷ EuGH (GK) 15. Juli 2021, C-804/18 ua (IX ua) Rz 73.

⁸⁸ Vgl bereits Vašek, Das Kopftuchverbot für Volksschülerinnen vor dem Verfassungsgerichtshof, in Baumgartner (Hrsg) Öffentliches Recht Jahrbuch 2021 (2022) 175 (182 ff).

⁸⁹ VfSlg 20.435/2020, 987 (994 f).

⁹⁰ VfSlg 20.435/2020, 987 (995 ff).

⁹¹ VfSlg 20.435/2020, 987 (997 ff).

⁹² Vgl VfSlg 15.394/1998, 802.

⁹³ Vgl VfSlg 19.349/2011, 528.

In der von der Bundesregierung erstatteten Äußerung⁹⁴ wird zunächst auf den beschränkten Anwendungsbereich des § 43a SchUG aF verwiesen. Aus der Rechtsprechung des EGMR würden sich auch für Staaten mit einem kooperationsrechtlichen Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften gewisse Beschränkungen der Religionsfreiheit rechtfertigen lassen. In weiterer Folge wird ein Eingriff in die Religionsfreiheit der von § 43a SchUG aF betroffenen Schülerinnen verneint, weil die Verhüllung des Hauptes von Mädchen im Volksschulalter keine in der islamischen Glaubensgemeinschaft übliche religiöse Praxis sei. Eventualiter würde ein möglicher Eingriff mit der Vermeidung von Segmentierung und Trennung im Schulleben sowie mit dem Erziehungsziel echter Gleichberechtigung legitime Ziele (Schutz der öffentlichen Ordnung, der betroffenen Kinder selbst sowie der Rechte und Freiheiten anderer) verfolgen. Die Regelung sei auch notwendig und verhältnismäßig, was maßgeblich mit dem Schutz der möglicherweise unfreiwillig ein Kopftuch tragenden Schülerinnen sowie der Wirkung dieses Kleidungsstückes insgesamt begründet wird. Die vorstehenden Erwägungen seien auch für das elterliche Erziehungsrecht gemäß Art 2 1. ZPEMRK maßgeblich. Dem Vorwurf der Gleichheitswidrigkeit wird entgegnet, dass lediglich mit dem islamischen Kopftuch eine Diskriminierung und Stigmatisierung bewirkt werden könne. Mit Hinweis auf den Gesetzwortlaut, die Materialien sowie ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sei § 43a SchUG aF keineswegs als unbestimmt anzusehen.

V.B. Spruch und Begründung

Im Verfahren wurde keine mündliche Verhandlung abgehalten, jedoch wurde das Erkenntnis am 11. Dezember 2020 mündlich verkündet. Die angefochtene Bestimmung des § 43a SchUG, BGBl I 54/2019, wurde – ohne Setzung einer Frist gemäß Art 140 Abs 5 B-VG – als verfassungswidrig aufgehoben.⁹⁵ Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.

Der Gerichtshof bejaht zunächst die Zulässigkeit aller Individualanträge.⁹⁶ Sämtliche Antragsteller seien durch § 43a SchUG unmittelbar und aktuell in ihrer durch Art 9 EMRK geprägten Rechtssphäre betroffen. Es sei diesen nicht zumutbar, ein verwaltungsbehördliches Strafverfahren zu provozieren und in diesem die Rechtswidrigkeit der Verbotsregelung einzuwenden.

In der Sache arbeitet der Gerichtshof zunächst heraus, dass § 43a SchUG insbesondere vor dem Hintergrund der Gesetzesmaterialien auf „das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung nach islamischer Tradition und damit vorwiegend auf das islamische Kopftuch ausgerichtet [sei].“⁹⁷ Nachdem der Gerichtshof die von den Antragsteller*innen bzw von der Bundesregierung vorgebrachten Argumente rekapituliert, wird der Prüfungsmaßstab formuliert.⁹⁸ Nach allgemeinen Ausführungen zum in Art 7 B-VG und Art 2 StGG verankerten Gleichheitssatz sowie zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gemäß Art 9 EMRK werden genannte Bestimmungen einschließlich Art 14 Abs 2 StGG zu einem „Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität“ verschmolzen.⁹⁹ Dieses gebiete „eine am Gleichheitsgrundsatz ausgerichtete Behandlung verschiedener religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen“ durch die Gesetzgebung, wobei dies durch die in Art 14 Abs 5a B-VG enthaltenen Grundwerte der Offenheit und Toleranz für den Bereich der Schule konkretisiert werde. Die Gewährleistung dieser Vorgaben könne Beschränkungen der durch Art 9 EMRK gewährleisteten Rechte rechtfertigen, wobei eine im Hinblick auf eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung selektive Regelung einer besonderen sachlichen Rechtfertigung bedürfe. In weiterer Folge¹⁰⁰ erblickt der Gerichtshof in § 43a SchUG einen Eingriff in die durch Art 9 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechtssphäre der

⁹⁴ VfSlg 20.435/2020, 987 (1003 ff).

⁹⁵ BGBl I 159/2020.

⁹⁶ VfSlg 20.435/2020, 987 (1017 f).

⁹⁷ VfSlg 20.435/2020, 987 (1019 ff [1020]).

⁹⁸ VfSlg 20.435/2020, 987 (1023 f).

⁹⁹ Der Gerichtshof verweist auf *Lienbacher*, Religiöse Rechte, in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer (Hrsg), Handbuch der Grundrechte, VII/1: Grundrechte in Österreich² (2014) § 12 Rz 50; *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (2003) 42 f, sowie ferner auf VfSlg 1430/1932, 1, 19.349/2011, 528.

¹⁰⁰ VfSlg 20.435/2020, 987 (1024 f [1025]).

Schülerinnen und ihrer Erziehungsberechtigten, wobei es sich bei der in Rede stehenden Bestimmung um eine vorerwähnte „selektive Verbotsregelung“ handle.

Eine Regelung, die unerwünschter geschlechtlicher Segregation entgegen wirke, verfolge das Bildungsziel der sozialen Integration sowie der Gleichstellung der Geschlechter und daher eine „gewichtige, verfassungsrechtlich allgemein (Art. 7 Abs. 2 B-VG) und in der Schule im Besonderen (Art. 14 Abs. 5a B-VG) vorgegebene Zielsetzung.“¹⁰¹ Der Gerichtshof nimmt zunächst davon Abstand, sich eine bestimmte Deutung des islamischen Kopftuches zu eigen zu machen.¹⁰² § 43a SchUG genüge jedenfalls den weiteren Voraussetzungen einer verhältnismäßigen und sachlichen Vorschrift nicht: Dies zunächst deshalb, weil die Vorschrift nicht geeignet sei, die zuvor genannten Zielsetzungen zu erreichen. Vielmehr könne diese zu einer Diskriminierung muslimischer Mädchen in Form einer Herabsetzung von deren Bildungschancen oder gesellschaftlicher Ausgrenzung führen.¹⁰³ Allgemeiner fährt der Gerichtshof fort:

*„Durch die Regelung des § 43a SchUG wird islamische Herkunft und Tradition als solche ausgegrenzt. Das punktuell eine einzige religiös oder weltanschaulich begründete Bekleidungs Vorschrift herausgreifende Verbot des islamischen Kopftuches stigmatisiert gezielt eine bestimmte Gruppe von Menschen.“*¹⁰⁴

Der zuvor erwähnte Gedanke gleicher Bildungschancen wird schließlich erneut aufgegriffen und auf die Gefahr hingewiesen, dass kopftuchtragende Schülerinnen insbesondere in nicht dem SchUG unterliegenden Privatschulen oder in den häuslichen Unterricht wechseln könnten und dadurch von der gleichberechtigten Teilhabe am österreichischen Schulsystem mitsamt deren verfassungs- und einfachgesetzlich¹⁰⁵ festgelegten pluralistischen Zielen und Grundwerten ausgeschlossen würden.¹⁰⁶ Im Hinblick auf etwaige Konfliktsituationen in der Schule und eine daraus möglicherweise resultierende Gefährdung des Schulfriedens sei bei jenen Schüler*innen anzusetzen, welche auf die von § 43a SchUG betroffenen, den Schulfrieden selbst nicht störenden Schülerinnen „etwa in Form von Anfeindungen, Abwertungen oder sozialem Ausschluss Druck ausüben“.¹⁰⁷ Die Lösung derartiger Konflikte sei der Gesetzgebung aufgegeben.¹⁰⁸ Resümierend hält der Gerichtshof fest:

*„Das selektive Verbot gemäß § 43a SchUG trifft ausschließlich muslimische Schülerinnen und grenzt sie dadurch in diskriminierender Weise von anderen Schülerinnen und Schülern ab. Die Durchsetzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates kann zwar grundsätzlich auch Beschränkungen der individuellen Rechtssphäre rechtfertigen. Das Abstellen auf eine bestimmte Religion oder Weltanschauung und ihren spezifischen Ausdruck in einer (und nur dieser) Art der Bekleidung, die noch dazu mit anderen nicht verbotenen Bekleidungsgewohnheiten in der einen oder anderen Weise vergleichbar ist, ist mit dem Neutralitätsgebot nicht vereinbar. Eine Regelung, die insoweit bloß eine bestimmte Gruppe von Schülerinnen trifft, und zur Sicherung von religiöser und weltanschaulicher Neutralität sowie Gleichstellung der Geschlechter selektiv bleibt, verfehlt ihr Regelungsziel und erweist sich als unsachlich. § 43a SchUG verstößt daher gegen Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 2 StGG.“*¹⁰⁹

V.C. Analyse

Aus der knappen Begründung des VfGH lassen sich wesentliche Aspekte ableiten, die auch für die verfassungsrechtliche Beurteilung des § 43a SchUG maßgeblich sind. Dies betrifft zunächst die Auslegung des Regelungsgehalts von § 43a SchUG aF (vgl. unter V.C.1.) sowie das islamische Kopftuch und seine Bedeutung (vgl. unter V.C.2.). Weiter ist auf den im konkreten Fall angelegten, besonders strengen Prüfungsmaßstab des Gerichtshofes hinzuweisen (vgl. unter V.C.3.). Schließlich sind die vom Gerichtshof dargestellten Wirkungen eines Kopftuchtrageverbotes in den Blick zu nehmen (vgl. unter

¹⁰¹ VfSlg 20.435/2020, 987 (1025).

¹⁰² VfSlg 20.435/2020, 987 (1025 f).

¹⁰³ VfSlg 20.435/2020, 987 (1026). Hingewiesen wird auf *Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz*, ECRI-Bericht über Österreich, Sechste Prüfungsrunde (2020) Rz 17.

¹⁰⁴ VfSlg 20.435/2020, 987 (1026).

¹⁰⁵ Art 14 Abs 5a B-VG, § 2 Schulorganisationsgesetz. Beide Bestimmungen sind seit Erlassung des in Rede stehenden verfassungsgerichtlichen Erkenntnisses unverändert.

¹⁰⁶ VfSlg 20.435/2020, 987 (1026 f).

¹⁰⁷ VfSlg 20.435/2020, 987 (1027).

¹⁰⁸ VfSlg 20.435/2020, 987 (1027).

¹⁰⁹ VfSlg 20.435/2020, 987 (1027 f).

V.C.4.). Zuletzt wird die Frage des Umgangs mit weltanschaulich oder religiös geprägten Konfliktsituationen betrachtet (vgl unter V.C.5.).

V.C.1. § 43a SchUG aF als „selektive Verbotsregelung“

Wenngleich der Text des § 43a SchUG das islamische Kopftuch nicht erwähnt, schließt der VfGH aus den Gesetzesmaterialien,¹¹⁰ dass die Regelung ausschließlich auf die Verhüllung des Hauptes nach islamischer Tradition, insbesondere auf das islamische Kopftuch abzielt.¹¹¹ Diese Feststellung ist die Grundlage für die weiteren Ausführungen des Gerichtshofes, die darin ein gezieltes Herausgreifen einer spezifischen Form einer religiös oder weltanschaulich konnotierten Bekleidung¹¹² bzw ein selektives Verbot erblicken.¹¹³ Bereits aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass § 43a SchUG nicht als eine gewissermaßen gewöhnliche Ungleichbehandlung anzusehen ist, sondern darüber hinausgeht:

„Durch die Regelung des § 43a SchUG wird islamische Herkunft und Tradition als solche ausgegrenzt. Das punktuell eine einzige religiös oder weltanschaulich begründete Bekleidungsvorschrift herausgreifende Verbot des islamischen Kopftuches stigmatisiert gezielt eine bestimmte Gruppe von Menschen.“¹¹⁴

Diese spezifische Rechtslage erklärt den in der Folge angelegten, besonders strengen Prüfungsmaßstab (vgl unter V.C.3.).

V.C.2. Das islamische Kopftuch und seine Bedeutung

Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass das Tragen des islamischen Kopftuches als Ausübung der Religionsfreiheit gemäß Art 9 EMRK zu verstehen ist.¹¹⁵ Darüber hinaus wird deutlich gemacht, dass dem islamischen Kopftuch keine eindeutige und unmissverständliche Bedeutung zukomme und es dem VfGH gerade bei Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verwehrt sei, sich eine bestimmte Deutung zu eigen zu machen.¹¹⁶ Der Gerichtshof zählt einige Gründe für das Tragen des islamischen Kopftuchs auf, die allesamt als Ausdruck grundrechtlicher Freiheiten anzusehen sind. In der Einleitung zum entsprechenden Gliederungspunkt ist davon die Rede, dass § 43a SchUG einer „unerwünschten geschlechtlichen Segregation“ entgegen wirken solle, was dem „Bildungsziel der sozialen Integration sowie der Gleichstellung der Geschlechter“ diene.¹¹⁷ Es ist besonders bedeutsam, dass der Gerichtshof diese Ziele als gewichtig ansieht, jedoch das islamische Kopftuch an keiner Stelle als diesen Zielen widersprechend ansieht.

Weitergehend vergleicht der VfGH das islamische Kopftuch auch mit anderer religiös oder weltanschaulich konnotierter Bekleidung. Dabei wird deutlich, dass der Gerichtshof keine wesentlichen Unterschiede zu erkennen vermag:

„Mit dieser Regelung [§ 43a SchUG aF, M.V.] greift der Gesetzgeber somit eine spezifische Form einer religiös oder weltanschaulich konnotierten Bekleidung heraus, welche in der einen oder anderen Weise mit anderen, jedoch nicht verbotenen, religiös oder weltanschaulich konnotierten Bekleidungsgewohnheiten vergleichbar ist.“¹¹⁸

„Das Abstellen auf eine bestimmte Religion oder Weltanschauung und ihren spezifischen Ausdruck in einer (und nur dieser) Art der Bekleidung, die noch dazu mit anderen nicht verbotenen Bekleidungsgewohnheiten in der einen oder anderen Weise vergleichbar ist, ist mit dem Neutralitätsgebot nicht vereinbar.“¹¹⁹

¹¹⁰ Vgl zu diesem Problemkreis jüngst Potacs, Gesetzestext oder Gesetzesmaterialien, in Kneihls ua (Hrsg) Festschrift für Georg Lienbacher (2026) 813.

¹¹¹ VfSlg 20.435/2020, 987 (1019 ff).

¹¹² VfSlg 20.435/2020, 987 (1025).

¹¹³ VfSlg 20.435/2020, 987 (1027).

¹¹⁴ VfSlg 20.435/2020, 987 (1026).

¹¹⁵ VfSlg 20.435/2020, 987 (1024).

¹¹⁶ VfSlg 20.435/2020, 987 (1026), mit Hinweis auf VfSlg 19.349/2011.

¹¹⁷ VfSlg 20.435/2020, 987 (1025).

¹¹⁸ VfSlg 20.435/2020, 987 (1025).

¹¹⁹ VfSlg 20.435/2020, 987 (1028).

Der Gerichtshof sieht im islamischen Kopftuch daher eine durch Art 9 EMRK geschützte Form religiös konnotierter Bekleidung, die mit anderen religiös konnotierten Bekleidungen vergleichbar ist. Von einer Sonderstellung des islamischen Kopftuchs ist an keiner Stelle die Rede (vgl. unter V.C.5.).

V.C.3. Zum angelegten Prüfungsmaßstab

Der VfGH etabliert aus mehreren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten¹²⁰ ein Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates, woraus sich auch eine am Gleichheitssatz ausgerichtete Behandlung verschiedener religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen ergebe. Gemäß Art 14 Abs 5a B-VG gründe die Schule ua auf den Grundwerten der Offenheit und Toleranz.¹²¹

Hieraus ergibt sich ein abgestufter Prüfungsmaßstab: Zunächst sei durch vorgenannte Vorgaben eine Beschränkung der durch Art 9 EMRK gewährleisteten Rechte unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit und Sachlichkeit zulässig. Stehe jedoch eine „selektive Verbotsregelung“ (vgl. unter V.C.1.) in Rede, bedürfe diese einer „besonderen sachlichen Rechtfertigung“.¹²² Damit etabliert der Gerichtshof einen sehr strengen Maßstab, der sich aus der bereits beschriebenen Stoßrichtung des § 43a SchUG aF (vgl. unter V.C.1.) erklärt.

V.C.4. Zu den Wirkungen eines Kopftuchtrageverbotes

Der Gerichtshof nimmt bei der Prüfung der Rechtfertigung des § 43a SchUG zunächst in den Blick, ob diese Regelung geeignet ist, die dargestellten Regelungsziele (vgl. unter V.C.2.) zu erreichen.¹²³ Dies wird verneint, sodass sich weitere Fragen insbesondere zur Verhältnismäßigkeit des Kopftuchtrageverbots nicht mehr stellen.

In der Argumentation des VfGH wird zunächst erneut auf die ausgrenzende und stigmatisierende Wirkung des § 43a SchUG hingewiesen. Darauf aufbauend wird herausgearbeitet, dass gerade diese Diskriminierung nicht geeignet ist, die genannten Regelungsziele zu erreichen, sondern sogar jene negativen Effekte mit sich bringt, denen eigentlich entgegen gewirkt werden sollte. Denn die betroffenen Schülerinnen würden im Ergebnis aus jenem öffentlichen Schulsystem gedrängt, das den pluralistischen Zielen und Grundwerten des Art 14 Abs 5a B-VG bzw § 2 SchUG verpflichtet ist. Dies liege an den Ausweichmöglichkeiten durch den Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder durch die Inanspruchnahme häuslichen Unterrichts. Der Gerichtshof betont, dass gerade der häusliche Unterricht die geschilderte Exklusion befördert.

Darüber hinausgehend ist auf Folgendes hinzuweisen: Aus der gesamten einschlägigen Begründung des VfGH wird deutlich, dass das „Bildungsziel der sozialen Integration“¹²⁴ mit der „Befähigung [...], dem religiösen und weltanschaulichen Denken Anderer gegenüber aufgeschlossen zu sein“,¹²⁵ zusammenhängt. Damit wird in Zusammenhang mit Art 14 Abs 5a B-VG deutlich gemacht, dass es dem verfassungsgesetzlich grundgelegten Schulsystem immanent ist, dass unterschiedliche – auch religiöse – Deutungen der Welt existieren und die Schule die schulpflichtigen Personen dazu befähigen soll, mit dieser Ambivalenz konstruktiv umzugehen. Die „Grundwerte der Offenheit und Toleranz“ werden erst vor dem Hintergrund verständlich, dass es keinen Schutz vor der Konfrontation mit anderen Weltdeutungen gibt. Dies gilt nach Auffassung des VfGH selbst bei staatlich angeordneten Symbolen in der Schule,¹²⁶ es muss umso mehr für jene Vielfalt gelten, die es in einer pluralistischen Gesellschaft¹²⁷ notwendigerweise gibt. Diese konstruktive Konfrontation ist auf Gegenseitigkeit angelegt: Schüler*innen etwa mit einem spezifisch religiösen

¹²⁰ Art 7 B-VG, Art 2 StGG, Art 9 Abs 1 EMRK, Art 14 Abs 2 StGG.

¹²¹ VfSlg 20.435/2020, 987 (1023 f.).

¹²² VfSlg 20.435/2020, 987 (1024 f.).

¹²³ VfSlg 20.435/2020, 987 (1026 f.).

¹²⁴ VfSlg 20.435/2020, 987 (1025).

¹²⁵ VfSlg 20.435/2020, 987 (1024).

¹²⁶ VfSlg 19.349/2011.

¹²⁷ Mit Hinweis auf VfSlg 20.435/2020 vgl. *Holoubek*, Grundrechte, in Eberhard ua (Hrsg) 100 Jahre Republik Österreich (2021) 403 (420): „gesellschaftlichen Entwicklungen, die wohl mehr von Diversität denn von Homogenität gekennzeichnet sein werden“; vgl. auch *ders*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, 21. ÖJT Bd I/1 (2022) 70 f.

Familienhintergrund werden etwa mit indifferenten oder atheistischen Weltanschauungen ihrer Mitschüler*innen konfrontiert. Es versteht sich von selbst, dass ein Schutz religiöser Gefühle alleine durch die vorgenannte Konfrontation nicht in Frage kommt. Umgekehrt muss allerdings auch eine Entscheidung für ein religiöses Weltbild durch einen oder mehrere Schüler*innen von den jeweiligen Mitschüler*innen ausgehalten und idealerweise konstruktiv verarbeitet werden. Der Gerichtshof erkennt zutreffend, dass es dem Staat nicht zusteht, die solcherart gewählte Glaubensrichtung inhaltlich zu überprüfen oder gar zu sanktionieren. Die Pointe einer auf Offenheit und Toleranz basierenden Schule liegt gerade darin, dass die Schüler*innen auf Grundlage umfassender Bildung ermächtigt werden sollen, sich selbstbestimmt für eine bestimmte Deutung der Welt zu entscheiden – eine zu befolgende inhaltliche Direktive ist damit nicht verbunden.¹²⁸ Eine Befähigung zur Orientierung auch an religiösen Werten wird in Art 14 Abs 5a B-VG ausdrücklich erwähnt. Vor dem Hintergrund der Religionsfreiheit ist damit eine Vielfalt auch an religiösen Überzeugungen bereits in der Schule durch die Bundesverfassung anlegt.

V.C.5. Zum Umgang mit weltanschaulich oder religiös geprägten Konfliktsituationen

Der VfGH nimmt auch in den Blick, dass in Schulen weltanschaulich oder religiös geprägte Konfliktsituationen auftreten können.¹²⁹ Implizit gibt der Gerichtshof zu verstehen, dass der äußere Anlass für derartige Konflikte auch in der von Schüler*innen getragenen, religiös geprägten Kleidung liegen kann. Während der Begriff des Konflikts die Ursachen desselben noch offen lässt, adressiert der Gerichtshof die beiden maßgeblich beteiligten Gruppen in eindeutiger Weise: Auf der einen Seite stehen jene Schülerinnen, die – so wird ausdrücklich festgehalten – durch das Tragen eines islamischen Kopftuches den Schulfrieden nicht stören. Auch diese Wendung weist darauf hin, dass dem islamischen Kopftuch als Symbol keine spezifische Sonderstellung zukommt (vgl unter V.C.2.) Auf der anderen Seite werden jene Schüler*innen identifiziert, die auf betroffene Schülerinnen etwa in Form von Anfeindungen, Abwertungen oder sozialem Ausschluss Druck ausüben – die Rede ist von „geschlechterbezogenem oder religiös begründetem Mobbing“. Es sei daher bei jenen den Schulfrieden störenden Schüler*innen anzusetzen, um die genannten Konfliktsituationen aufzulösen, wobei der Gerichtshof ausdrücklich die Gesetzgebung in die Pflicht nimmt, die gegebenenfalls über die bestehenden Regelungen¹³⁰ hinausgehen müsse. § 43a SchUG aF setze indes bei jenen Schülerinnen an, die für den Konflikt gerade nicht ursächlich seien.¹³¹

Der VfGH nimmt daher die genannten – und als solche anerkannten – Konfliktsituationen nicht als ursachenlose Problematik wahr, sondern teilt die Verantwortung dafür klar einer bestimmten bzw bestimmbaren Schüler*innengruppe zu. Es unterliegt keinem Zweifel, dass es sich nicht um einen Fall von in näher bestimmten Weise geteilten Verantwortung handelt, sondern an die das islamische Kopftuch tragenden oder dieses nicht tragenden Schülerinnen ihr jeweiliges Verhalten keinesfalls zum Vorwurf gemacht werden kann.

VI. Verfassungsrechtliche Beurteilung des § 43a SchUG

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass sich die nachfolgende verfassungsrechtliche Beurteilung des § 43a SchUG auf den Gleichheitssatz beschränkt. Dies ist deswegen zweckmäßig, weil diese Bestimmung – wie bereits dargestellt – mit § 43a SchUG aF vergleichbar ist und der VfGH bei der einschlägigen Prüfung und Aufhebung letztgenannter Bestimmung – unter dem Titel des Gebotes der religiösen und weltanschaulichen Neutralität – letztlich eine gleichheitsrechtliche Prüfung

¹²⁸ Das Gebot, grundrechtlich gewährleistete Freiheitsräume in „inhaltlich richtiger Weise“ auszufüllen, ist allenfalls eine Forderung konservativer Grundrechtstheorie und wird sogar dort als Achillesferse der gesamten Konzeption erkannt (*Depenheuer*, Grundrechte und Konservatismus, in Merten/Papier [Hrsg] Handbuch der Grundrechte I [2004] § 11 Rz 34, 56). Mit der österreichischen Verfassungsordnung ist eine derartige Vorstellung jedenfalls unvereinbar.

¹²⁹ VfSlg 20.435/2020, 987 (1027).

¹³⁰ Genannt werden §§ 47 und 49 SchUG sowie § 8 Schulordnung.

¹³¹ Vgl *Kalb*, Die „Hermeneutik des Verdachts“ gegenüber „dem Islam“ – einige exemplarische Bezugnahmen, in Kohl ua (Hrsg) Zwischen Rechts- und Zeitgeschichte. Festschrift für Ilse Reiter-Zatloukal (2025) 165 (172): „manipulative Akteursumkehr“.

vorgenommen hat. Damit kann offen bleiben, ob etwa ein unterschiedsloses Verbot religiöser Symbole oder Bekleidung für Schüler*innen verfassungsrechtlich zulässig wäre.

Vor diesem Hintergrund ist § 43a SchUG zunächst unter dem Gesichtspunkt seiner Selektivität in den Blick zu nehmen (vgl unter VI.A.). Anschließend sollen die vom Kopftuchtrageverbot betroffenen Schülerinnen (vgl unter VI.B.), die durch die Regelung bewirkte Verstärkung der sozialen Ausgrenzung (vgl unter VI.C.) und die einseitige Belastung nicht konfliktverantwortlicher Schülerinnen (vgl unter VI.D.) im Mittelpunkt stehen. Zuletzt wird das Selbstbestimmungskonzept des § 43a SchUG untersucht (vgl unter VI.E.).

VI.A. Wille zum „selektiven Herausgreifen“

Bereits das Verbot gemäß § 43a SchUG aF stellte der Sache nach auf das islamische Kopftuch ab, wenngleich eine dem Gesetzeswortlaut nach neutrale Formulierung gewählt wurde (vgl unter V.C.1.). Demgegenüber zielt § 43a SchUG expressis verbis ausschließlich auf eine bestimmte Religion, die – in der Formulierung des VfGH zu § 43a SchUG aF – selektiv herausgegriffen und damit gezielt stigmatisiert wird. Als Rechtfertigung für dieses selektive Vorgehen verweisen die Gesetzesmaterialien auf „Berichte von Lehrkräften und Schulleitungen sowie wissenschaftliche Erkenntnisse etwa auf Frankreich“, wonach dem islamischen Kopftuch gerade bei Kindern eine bestimmte Symbolik und Wirkung zukomme.¹³² An dieser Stelle reicht der Hinweis auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 43a SchUG aF, wonach sich der Gerichtshof keine bestimmte Deutung des islamischen Kopftuches zu eigen mache und dieses mit anderen religiös konnotierten Bekleidungen vergleichbar sei (vgl unter V.C.2.).

Im Ergebnis hat die Gesetzgebung nicht bloß erneut in der Sache, sondern darüber hinaus auch in der offen gelegten Motivation, jenen Willen zur Ungleichbehandlung bestätigt, den der VfGH bereits in seinem Erkenntnis zu § 43a SchUG aF festgestellt hat.

VI.B. Die betroffenen Schülerinnen

Durch § 43a SchUG wird der Kreis der betroffenen Schülerinnen im Vergleich zu § 43a SchUG aF erweitert (vgl unter VI.B.1.). Zudem wird durch jene Regelung ein bestimmtes Bild der betroffenen Schülerinnen vermittelt (vgl unter VI.B.2.).

VI.B.1. Erweiterung des Kreises der vom Verbot erfassten Schülerinnen

Während § 43a SchUG aF das Kopftuchtrageverbot auf Volksschülerinnen beschränkte, erfasst § 43a SchUG nunmehr Schülerinnen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Dies wird einerseits formal – und teilweise unrichtig – mit der einfachgesetzlichen Religionsmündigkeit begründet, andererseits aber auch auf die fehlende kognitive Reife und emotionale Abstraktionsfähigkeit hingewiesen, die bei den betroffenen Schülerinnen noch nicht zwingend vorhanden sei (vgl unter II.A.).

Es würde zwar den Grundgedanken verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte verfehlen, wenn man auf die Zahl der von einem Grundrechtseingriff betroffenen Personen abstellt. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass ausweislich der Gesetzesmaterialien nunmehr eine erhebliche Anzahl an Schülerinnen betroffen ist.¹³³ Nähere Überlegungen zur erheblichen Erweiterung des Kreises der vom Verbot erfassten Schülerinnen werden in den Gesetzesmaterialien nicht angestellt.

Im Ergebnis hat die Gesetzgebung die von einer Ungleichbehandlung betroffene Personengruppe (stark) erweitert, sodass der zuvor dargestellte Wille zum „selektiven Herausgreifen“ zwar mit Blick auf die betroffene Religion weiterhin selektiv bleibt, das Herausgreifen jedoch umfangreicher angelegt ist.

¹³² RV 298 BlgNR 28. GP 8.

¹³³ RV 298 BlgNR 28. GP 2: „Die im Jahr 2019 vom damaligen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Auftrag gegebene Studie zeigt, dass 10,7 Prozent der muslimischen Schülerinnen in der Sekundarstufe I ein Kopftuch tragen. In Wien liegt dieser Anteil sogar bei 13,1 Prozent. In der Sekundarstufe II steigt der Wert österreichweit auf 16,6 Prozent an [...]“

VI.B.2. Bild der Gesetzgebung von den vom Verbot erfassten Schülerinnen

In den Gesetzesmaterialien wird auch mit Blick auf eine – nicht veröffentlichte – Stellungnahme nicht behauptet, dass den betroffenen Schülerinnen die kognitive Reife und emotionale Abstraktionsfähigkeit jedenfalls fehle – diese Eigenschaften seien bloß „nicht zwingend“ vorhanden. Damit wird eingestanden, dass es eine offenbar nicht unerheblich große Gruppe an betroffenen Schülerinnen gibt, denen diese Eigenschaften zugesprochen werden. Nachdem § 43a SchUG dennoch ausnahmslos auf die genannte Altersgrenze abstellt, muss daraus geschlossen werden, dass vorgenannte Gruppe dennoch dem Kopftuchtrageverbot unterliegt – eine Einzelfallabwägung ist gesetzlich gerade nicht vorgesehen. Es kann hier dahinstehen, ob diese strikte Festlegung der Rechtsprechung des VfGH aus der Ersten Republik entspricht,¹³⁴ weil sich möglicherweise die Erkenntnisse zur Entwicklungspsychologie von Kindern, jedenfalls aber die grundrechtsdogmatischen Rahmenbedingungen maßgeblich verändert haben: Das BVG Kinderrechte und Art 24 GRC stellen für die Grundrechtsmündigkeit nicht auf strikte Altersgrenzen, sondern grundsätzlich auf die individuelle Entwicklung des jeweiligen Kindes ab.¹³⁵

Im Ergebnis bewirkt § 43a SchUG ein striktes, ausschließlich altersbezogenes Kopftuchtrageverbot, das der in den Gesetzesmaterialien selbst zugestandenen individuellen Entwicklung der betroffenen Schülerinnen in keiner Weise Rechnung trägt. Kopftuchtragende Schülerinnen werden damit als monolithischer Block mit fehlender kognitiver Reife und emotionaler Abstraktionsfähigkeit behandelt.

VI.C. Verstärkung der sozialen Ausgrenzung

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis des § 43a SchUG aF deutlich gemacht, dass der gleichberechtigten Teilhabe an österreichischen Schulen, die bestimmten Zielen und Werten verpflichtet sind, maßgebliche Bedeutung zukommt (vgl unter V.C.4.). Aus dem Anwendungsbereich des § 43a SchUG aF ist zu schließen, dass der Gerichtshof die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht im einschlägigen Zusammenhang als weniger günstig bewertet.

§ 2b PrivSchG bezieht nun ausdrücklich auch die genannten Privatschulen in den Anwendungsbereich des Kopftuchtrageverbots ein (vgl unter I.B. und II.B.). Der in den Gesetzesmaterialien genannte Zweck, dass damit eine Umgehungsmöglichkeit unterbunden und daher dem vorgenannten verfassungsgerichtlichen Erkenntnis entsprochen werden (vgl unter II.B.), ist jedoch nicht zutreffend: Es kann an dieser Stelle dahinstehen, ob der VfGH eine gezielte Stigmatisierung dann als gerechtfertigt erachtet, wenn diese nur lückenlos und damit unentrinnbar umgesetzt wird. Im konkreten Fall stellt sich diese Frage aber alleine deshalb nicht, weil das Kopftuchtrageverbot bei Inanspruchnahme des häuslichen Unterrichts nach wie vor nicht gilt, was in den Gesetzesmaterialien auch unumwunden eingestanden wird.¹³⁶ Damit wird jene Möglichkeit der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht weiterhin offen gehalten, die der Gerichtshof unter dem Gesichtspunkt der gleichberechtigten Teilhabe an österreichischen Schulen als unter diesem Aspekt besonders kritisch bewertet (vgl unter V.C.4.).

¹³⁴ VfSlg 800/1927, 97 (98 f).

¹³⁵ Näher zB *Bertel*, BVG Kinderrechte Vorbemerkungen, in Korinek/Holoubek et al (Hrsg) Österreichisches Bundesverfassungsrecht (18. Lfg 2023) Rz 55. Vgl zur Meinungsfreiheit, aber verallgemeinerbar *Fuchs*, Art 24 GRC, in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar² (2019) Rz 24: „Zwar sind [...] Alter und Reifegrad des Kindes beachtlich, allerdings nicht im Sinne einer altersbedingten Initiation in die Ausübungsbefähigung, sondern, an die Adresse der Grundrechtsverpflichteten gerichtet, als Ausdruck eines gestuften Partizipationsrechts, das mit dem Grad der Entwicklung des Kindes an Gewicht gewinnt. Keinesfalls dürfen dabei [an den gewissen (Mindest-)Grad an Einsichtsfähigkeit, M.V.] aber überzogene Maßstäbe angelegt werden, die Bestimmung ist insofern weit auszulegen: Grundrechtsträger sind ganz gezielt und gewolltermaßen Kinder.“

¹³⁶ RV 298 BlgNR 28. GP 8.

Im Ergebnis bewirken § 43a SchUG und § 2b PrivSchG, dass dem Kopftuchtrageverbot auch weiterhin ausgewichen werden kann, nunmehr allerdings ausschließlich in jener Weise, die der VfGH als unter dem Gesichtspunkt der sozialen Ausgrenzung besonders kritisch bewertet.

VI.D. Einseitige Belastung nicht konfliktverantwortlicher Schülerinnen

Für die Lösung religiös oder weltanschaulich geprägter Konfliktsituationen ist nach dem verfassungsgerichtlichen Erkenntnis zu § 43a SchUG aF bei den durch Anfeindungen, Abwertungen und sozialem Ausschluss Druck ausübenden und daher den Schulfrieden störenden Schüler*innen anzusetzen, worunter die vom Kopftuchtrageverbot betroffenen Schülerinnen jedenfalls nicht fallen (vgl. unter V.C.5.). In den Gesetzesmaterialien wird diese Forderung ausdrücklich angesprochen und durch die Neuregelung als erfüllt angesehen. Dies ist jedoch bereits deswegen unzutreffend, weil zunächst großflächig auf gesetzliche Regelungen verwiesen wird, die bereits im Geltungszeitraum des § 43a SchUG aF wirksam waren (vgl. unter II.E.). Mit Blick auf die besonders einschlägigen – und ebenfalls nahezu unveränderten – Maßnahmen nach dem SchUG wird auf die Verantwortung der jeweiligen Schulen hingewiesen. Damit kommt die Gesetzgebung indes jener Forderung nicht nach, die der VfGH in seinem Erkenntnis zu § 43a SchUG aF aufgestellt hat: Es obliege der Gesetzgebung, geeignete Instrumente zu Lösung einschlägiger Konflikte zur Verfügung zu stellen, wobei auf die bereits vorhandenen Erziehungs- und Sicherheitsmaßnahmen ausdrücklich hingewiesen wird und diese als möglicherweise nicht ausreichend qualifiziert werden. Die Gesetzgebung ist indes weitgehend untätig geblieben, woran auch einzelne, begleitende Regelungen (zB die erst kürzlich eingeführten Kinderschutzkonzepte oder näher beschriebene Projekte und Fördermaßnahmen) nichts ändern.

Daraus folgt eine besonders problematische Konsequenz: Mit § 43a SchUG wird erneut ausschließlich bei den betroffenen Schülerinnen angesetzt, die von einem rigorosen gesetzlichen Verbot (vgl. unter VI.C.) betroffen sind. Demgegenüber bleibt es mit Blick auf die durch Anfeindungen, Abwertungen und sozialem Ausschluss Druck ausübenden und daher den Schulfrieden störenden Schüler*innen im Wesentlichen bei jenem gesetzlichen Rahmen, dessen Eignung zur Konfliktlösung offen in Frage steht. Im Gegenteil wird auf das Fehlverhalten dieser Schüler*innen durch weiche „Projekte“ und „Fördermaßnahmen“ reagiert, deren Verbindlichkeitsgrad offen bleibt. Gleiches gilt im Ergebnis auch für die neu eingeführte Suspendierungsbegleitung, die den durch Anfeindungen, Abwertungen und sozialem Ausschluss Druck ausübenden und daher den Schulfrieden störenden Schüler*innen ua psychosoziale Unterstützung zuteil werden lässt (§ 44 Abs 8 Z 2 lit a SchUG). In den Gesetzesmaterialien wird deutlich gemacht, dass die fehlende Wirkung von weichen, an den durch Anfeindungen, Abwertungen und sozialem Ausschluss Druck ausübenden und daher den Schulfrieden störenden Schüler*innen sanft ansetzenden Maßnahmen, durch ein hartes, die nicht störenden Schülerinnen treffendes Verbot ausgeglichen werden soll:

„Das gesetzlich [in § 43a SchUG, M.V.] verankerte Verbot ergänzt daher auf verhältnismäßige Art und Weise bestehende Maßnahmen und sichert auf rechtlicher Ebene ab, was auf pädagogischer Ebene oft nicht binnen kurzer Zeit vermitteln- oder durchsetzbar ist.“¹³⁷

Der auch an anderer Stelle erwähnte, temporale Aspekt¹³⁸ zeigt deutlich, dass der rechtliche Bestand des an die den Schulfrieden nicht störenden Schülerinnen gerichteten Kopftuchtrageverbotes daran geknüpft sein soll, ob und inwieweit die durch Anfeindungen, Abwertungen und sozialem Ausschluss Druck ausübenden und daher den Schulfrieden störenden Schüler*innen durch weiche bzw sanfte Maßnahmen zu einer Änderung ihres Verhaltens bewegt werden können. Damit wird das angenommene Verhältnis von starken, Zwang ausübenden Schüler*innen und schwachen, diesem Zwang unterworfenen Schülerinnen, in der Gesetzgebung fortgesetzt: Der gesetzliche, rigorose Zwang trifft ausschließlich die Schwächeren.

¹³⁷ RV 298 BlgNR 28. GP 7.

¹³⁸ „Diese und andere Projekte und Maßnahmen reichen jedoch für sich genommen *derzeit* nicht aus [...]“ (RV 298 BlgNR 28. GP 7 [Hervorhebung nicht im Original]).

Im Ergebnis führt die Gesetzgebung daher jene Akteursumkehr¹³⁹ weiter, die der VfGH in seinem Erkenntnis zu § 43a SchUG als unsachlich verworfen hat.

VI.E. Das Selbstbestimmungskonzept des § 43a SchUG

Es wurde bereits dargelegt, dass § 43a SchUG das Ziel verfehlt, die betroffenen Schülerinnen vor sozialer Ausgrenzung zu schützen, sondern eher das Gegenteil bewirkt wird (vgl. unter VI.C.). In den Gesetzesmaterialien wird es als Ziel des § 43a SchUG genannt, die „Selbstbestimmung unmündiger Mädchen [zu stärken]“.¹⁴⁰ Dieses Bildungsziel ist unzweifelhaft mit der in Art 14 Abs 5a B-VG genannten Befähigung zu „selbstständigem Urteil“ verbunden.

Das Kopftuchtrageverbot steht zu diesem zweifellos gewichtigen Anliegen jedoch quer: Der Schule ist es zur Aufgabe gemacht, alle Schüler*innen – gemäß Art 14 Abs 5a B-VG „unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund“ – zu eigenständigem Denken und damit letztlich zu selbstbestimmten Entscheidungen auch über das eigene Leben anzuleiten. Dieser Bildungsauftrag und der in Art 14 Abs 6 B-VG gewährleistete, allgemeine Zugang zum öffentlichen Schulsystem setzt implizit voraus, dass Schüler*innen aus unterschiedlichen sozialen Kontexten in die Schule eintreten und unabhängig von ihrer bisherigen Sozialisierung das in Art 14 Abs 5a B-VG skizzierte Bildungsprogramm zu durchlaufen haben. Es wird aber gerade nicht vorausgesetzt, dass die Schüler*innen beispielsweise den ebenfalls in Art 14 Abs 5a B-VG genannten Grundsatz der Offenheit in ihrer bisherigen Erziehung bereits kennengelernt haben. Es ist vielmehr die Aufgabe der Schule, diese Offenheit und damit das Kennenlernen auch alternativer – beispielsweise säkularer – Lebensentwürfe zu ermöglichen. Das Ergebnis dieses Bildungsprozesses ist damit aber keineswegs vorgegeben – Art 14 Abs 5a B-VG nennt in diesem Zusammenhang explizit die Orientierung auch an religiösen Werten.

§ 43a SchUG schneidet diesen Prozess indes ab und belegt einen bestimmten Lebensentwurf mit einem gesetzlichen, rigorosen Verbot. Dieser wird der erforderlichen kritischen Diskussion bzw Auseinandersetzung entzogen und tabuisiert. Die Grundlagen einer selbstbestimmten Entscheidung für oder gegen das Tragen eines Kopftuches – auch erst in der Zukunft¹⁴¹ – werden damit unterlaufen.

Im Ergebnis greift § 43a SchUG selektiv einen bestimmten Lebensentwurf heraus, entzieht diesen der kritischen Diskussion bzw Auseinandersetzung und greift stattdessen auf ein gesetzliches, rigoroses Verbot zurück.

VII. Conclusio

Aus den unter VI. herausgearbeiteten Gründen verstößt daher auch § 43a SchUG gegen das verfassungsgesetzliche Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität (vgl. unter V.B.).

Darüber hinaus ist auf Folgendes hinzuweisen: Das hier erzielte Ergebnis folgt damit der – soweit ersichtlich – einhellig kritischen österreichischen Literatur zum Thema Kopftuchtrageverbote für Schülerinnen.¹⁴² Hervorzuheben sind folgende literarische Stellungnahmen:

So hält etwa *Georg Lienbacher* fest:

„Ausgehend von der engen Möglichkeit von Beschränkungen der Kultusfreiheit aus Gründen der öffentlichen Ordnung und wegen der guten Sitten sowie unter Berücksichtigung des Gebotes der weltanschaulichen Neutralität des Staates kann ein ‚Kopftuchverbot‘ nicht als verfassungskonform angesehen werden.“¹⁴³

¹³⁹ Vgl. FN 131.

¹⁴⁰ RV 298 BlgNR 28. GP 1.

¹⁴¹ Hierauf stellen die Gesetzesmaterialien ab (RV 298 BlgNR 28. GP 7).

¹⁴² Die folgenden Belege beschränken sich auf Kopftuchtrageverbote für Schülerinnen. Auf die weitergehende Diskussion zu derartigen Verboten im öffentlichen Raum oder etwa in Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen wird nicht eingegangen.

¹⁴³ *Lienbacher*, Religiöse Rechte, in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, VII/1: Grundrechte in Österreich² (2014) § 12 Rz 39.

Bei *Katharina Pabel* ist zu lesen:

„Für Österreich erscheint es daher zweifelhaft, ob ein generelles Verbot des Tragens von religiös geprägter Kleidung durch Schüler in der Schule verfassungsrechtlich zulässig wäre.“¹⁴⁴

Insbesondere auch der gleichheitsrechtliche Aspekt ist bei *Rudolf Thienel* betont:

„Die Voraussetzungen für ein Verbot des Kopftuches gegenüber Schülerinnen oder Studentinnen liegen daher in Österreich grundsätzlich nicht vor. Anderes würde natürlich dann gelten, wenn es in der Bevölkerung – oder auch an bestimmten Schulen oder Universitäten – zu konfessionell motivierten Konflikten käme, weil dann das Tragen religiöser Symbole das Zusammenleben der Menschen beeinträchtigen kann. Auch dies gilt in gleicher Weise für Symbole anderer Religionen.“¹⁴⁵

Vor diesem Hintergrund ist es wenig verwunderlich, dass das verfassungsgerichtliche Erkenntnis zu § 43a aF SchUG durchgehend positiv aufgenommen wurde. Dies betrifft vornehmlich rechtsdogmatische Abhandlungen,¹⁴⁶ aber auch Arbeiten im Bereich der rechtswissenschaftlichen Geschlechterstudien¹⁴⁷ sowie des Religionsrechts.¹⁴⁸ Zu § 43a SchUG sei lediglich auf die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens erstatteten Stellungnahmen mit auch verfassungsrechtlich kritischem Inhalt – etwa des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst,¹⁴⁹ des Bundesministeriums für Justiz,¹⁵⁰ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages,¹⁵¹ der Gleichbehandlungsanwaltschaft,¹⁵² des Österreichischen Frauenringes¹⁵³ sowie der Österreichischen Bischofskonferenz¹⁵⁴ – hingewiesen.

(Markus Vašek)

Altenberg bei Linz, den 20. April 2025

¹⁴⁴ *Pabel*, Religion im öffentlichen Schulwesen, in Prisching/Lenz/Hauser (Hrsg) *Bildung und Religion* (2006) 37 (71) [Fußnote im Original weggelassen].

¹⁴⁵ *Thienel*, Religionsfreiheit in Österreich, in Manssen/Banaszak (Hrsg), *Religionsfreiheit in Mittel- und Osteuropa zwischen Tradition und Europäisierung* (2006) 35 (69).

¹⁴⁶ *Lehne*, Der staatliche Erziehungs- und Bildungsauftrag (2022) 182 ff; *Vašek*, Das Kopftuchverbot für Volksschülerinnen vor dem Verfassungsgerichtshof, in Baumgartner (Hrsg) *Öffentliches Recht Jahrbuch 2021* (2022) 175 (186 ff). Vgl aus Deutschland *Hecker*, NVwZ 2021, 286 (286 ff).

¹⁴⁷ *Ulrich*, NLMR 2020, 535 ff [Entscheidungsanmerkung].

¹⁴⁸ *Kalb*, Die „Hermeneutik des Verdachts“ gegenüber „dem Islam“ – einige exemplarische Bezugnahmen, in Kohl ua (Hrsg) *Zwischen Rechts- und Zeitgeschichte. Festschrift für Ilse Reiter-Zatloukal* (2025) 165 (171 ff); *Potz*, öarr 2021, 117 (147 ff) [Entscheidungsanmerkung].

¹⁴⁹ 617/SN-44/ME.

¹⁵⁰ 420/SN-44/ME.

¹⁵¹ 481/SN-44/ME.

¹⁵² 480/SN-44/ME.

¹⁵³ 430/SN-44/ME.

¹⁵⁴ 573/SN-44/ME.